

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 469 - 471

Maurer, K.: *En Udsigt over de Norske Loves Historie
indtil Nutiden, af L. M. B. Aubert, Kopenhagen G. E. C.
Gad.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bei allen einseitigen Erklärungen innerhalb eines zweiseitigen Rechtsactes habe das nationale Recht des Erklärenden ganz allein entschieden. Dies sei weitaus in den meisten erhaltenen Notariatsinstrumenten ausnahmslos in der That beobachtet. Allerdings aber sei bei zweiseitigen Rechtsacten, wenn die beiden Contrahenten verschiedenen Nationalitäten angehörten, denselben das Recht eingeräumt gewesen (und hat ihnen eingeräumt sein müssen!), vertragmäßige Bestimmungen zu treffen, welche nicht aus dem nationalen Rechte Jedes der beiden Contrahenten floßen. Allein diese Willkür der Contrahenten habe ihre Grenzen gehabt, indem das jus publicum durch pacta privata nicht geändert werden durfte, also z. B. die über persönliche Rechtsfähigkeit, über eheliches Ehe- und Erbrecht u. dgl. erlassenen zwingenden Vorschriften aufrechterhalten werden mußten (S. 11).

Nur eine verhältnißmäßig winzige Zahl von Ausnahmen sind durch diese Aufstellungen immerhin nicht zu erklären und zum Theile bleibt Badelletti selber nichts übrig, als zu der weiteren Aufstellung Zuflucht zu nehmen, in diesen wenigen Ausnahmefällen habe der instrumentirende Notar einen Irrthum begangen, oder es habe sich (seit dem XI. Jahrhundert) eine laze Jurisprudenz und Praxis gebildet.

Solche Gegenbeispiele bilden eine die Gräfin Mathilde betreffende Urkunde (S. 16 ff.), dann eine einen gewissen Otto Blanco betreffend, von 1104 (S. 8 ff.), ferner eine vom 29. November 1098, welche Graf Humbert II. von Savoyen betraf (S. 19), endlich die eingangsangedeutete, Aldobrandino betreffende Urkunde. (S. 20 vgl. mit S. 15 und S. 16). E. B.

4) En Udsigt over de Norske Loves Historio indtil Nutiden, af L. M. B. Aubert, Kopenhagen G. E. C. Gad, 1875, II. u. 44. S. 8.

Ueber die Geschichte der norwegischen Rechtsquellen ist bisher nur in sehr ungenügender Weise gehandelt worden. Sieht man ab

von einzelnen gelegentlichen Bemerkungen, welche sich in verschiedenen geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Werken zerstreut finden, ist dieselbe bisher nur in folgenden Werken einigermaßen zusammenhängend und eingehend erörtert worden. Einmal in der dritten Auflage von *Holberg*, *Danmarks og Norges geistlige og verdslige Stat* (Kopenh. 1762) S. 476—508, und in *Rongslow*, *Den danske og norske Private Rets første Grunde* (Kopenh. 1781), Bd. I. S. 116—91; in beiden Werken beruhen die einschlägigen Abschnitte wesentlich auf Beiträgen des gelehrten Isländers *Jón Eiríksson*, und sind dieselben selbst heutzutage noch nicht ohne Nutzen zu gebrauchen. Zweitens bei *Dreyer*, *Beiträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgelahrtheit* (Hamburg 1794), S. 65—83, hier jedoch in einer jetzt durchaus unbrauchbaren Weise. Drittens von *Jakob Grimm* in seinem Aufsatz über die Literatur der altnordischen Gesetze (*Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft* Bd. III, Berlin 1817), zumal S. 92—103; durch ihre geniale Würdigung zumal der Darstellungsform der älteren Rechtsquellen noch immer anziehend und belehrend, sind doch seine Bemerkungen in kritischer Beziehung längst werthlos geworden. Viertens in *Fr. Brandt's Grundriss af den norske Rets historie* (Christiania 1853), und in meinem Ueberblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen (v. *Holtendorff*, *Encyclopädie der Rechtswissenschaft*, zweite Ausgabe, 1872) S. 249—259; aber beide Bearbeitungen sind nur sehr übersichtlich gehalten und reichen überdies nicht über den Schluß des 17. Jahrhunderts herunter, während manche der vorher genannten sogar schon mit dem Schluß des 13. abbrechen. Erwähne ich zum Schluß noch der überaus lehrreichen Vorrede, welche *Brandt* u. *Hallager* ihrer Ausgabe des Gesetzbuches von 1604 voranschickten. (Christiania 1855), sowie einiger speciellerer Abhandlungen, welche ich über das sogenannte Christenrecht *König Sverrir's* (*Vartich*, *germanistische Studien* Bd. I, S. 57—76, Wien 1872), dann über die Entstehungszeit der älteren *Gulathing-slög* (*Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissensch.* I. Klasse, Bd. XII, Abth. III S. 97—170, München 1872), und über die Entstehungszeit der älteren *Frostuthing-slög* (*ebenda* Bd. XIII, Abth. III S. 1—84, 1875) veröffentlicht

habe, so ist damit so ziemlich Alles aufgezählt, was über die Geschichte der norwegischen Rechtsquellen bisher zu Gebote stand.

Es war hiernach sicherlich ein sehr verdienstliches Unternehmen, wenn Hr. Professor L. M. Aubert in Christiania sich entschloß, die Geschichte dieser Rechtsquellen bis auf die Gegenwart herunter in knapper Form zum Gegenstande einer zusammenhängenden Darstellung zu machen. Seine Arbeit bildet Nr. 10 jener gemeinschaftlichen Schriftchen dänischer und norwegischer Gelehrter, welche unter dem Gesamttitel „Fra Videnskabens Verden“ kürzlich in Kopenhagen zu erscheinen begonnen haben, und es versteht sich hiernach von selbst, daß dieselbe keine quellenmäßig belegte kritische Forschung, sondern nur die Ergebnisse solcher Forschungen bringen will. In 6 gesonderten Abschnitten behandelt der Verf. die Provinzialgesetze S. 1—8, die Gesetzgebung des Königs Magnus lagaböter S. 8—10, die Zeit von dieser Gesetzgebung ab bis zum Gesetzbuch König Christians V. (1280—1687) S. 10—20, N. Christians V. Norske Lov S. 20—31, die Zeit von der Erlassung dieses Gesetzbuchs bis zur Wiederabtrennung Norwegens von Dänemark (1814) S. 31—34, endlich die Zeit von 1814 ab bis zur Gegenwart herunter S. 34—42, um dann noch auf zwei weiteren Seiten einige Anmerkungen nachzutragen.

Schon diese Uebersicht über den Inhalt des Büchleins zeigt, daß dieses im Gegensatz zu den meisten Arbeiten der norwegischen Historiker nicht die ältere Zeit der Selbständigkeit Norwegens mit besonderer Vorliebe behandelt, sondern vielmehr der späteren Zeit, welche Norwegen mit Dänemark verbunden zeigt, sowie den wenigen Jahren seine vorwiegende Aufmerksamkeit zuwendet, während deren das Land neuerdings wieder als ein selbstständiges Reich dasteht. Dankbar wird jeder Leser anerkennen, wie klar der Verf. die ziemlich verwickelten Verhältnisse dieser mittleren und neueren Zeit dargelegt, und wie übersichtlich er das zerstreute quellen-geschichtliche Material für dieselbe vorgeführt hat; bezüglich der älteren Zeit, für welche mir allein eigene Quellenstudien zu Gebote stehen, würde ich gerne über einzelne Punkte mit demselben rechten, wenn dies nur ohne einen ungleich größeren Aufwand an Raum möglich wäre, als welchen ich an diesem Orte in Anspruch